

Fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen

Die folgenden Besonderen Bedingungen betreffen den Versicherungsschutz für fahrzeugbezogene Mobilitätsleistungen für das im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Um Ihnen mit fahrzeugbezogenen Mobilitätsleistungen schnellstmöglich helfen zu können, bitten wir Sie, sich direkt an unsere **Schutzbrief Hotline** zu wenden. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!
von 0-24 Uhr von Montag bis Sonntag
0221-80247-1369

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein - Autoschlüsselverlust-Versicherung

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für den Ersatzschlüssel und die erforderliche Organisation für die Beschaffung des neuen Schlüssels. Die Kosten für den Ersatzschlüssel werden pro Jahr bis zu maximal 200 Euro übernommen. Zustellkosten, Kurierkosten und Vergleichbares sind in den 200 Euro nicht enthalten und werden nicht erstattet.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Autoschlüssel des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs verloren geht oder abhandenkommt, und der Anspruch auch tatsächlich durch Sie als Versicherungsnehmer über die Schutzbrief Hotline geltend gemacht wird.
3. Bei Verlust wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro fällig. Der Selbstbehalt entfällt bei Diebstahl.

§2. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Wir zahlen keine Entschädigung für den Verlust bzw. Diebstahl des Autoschlüssels, aufgrund von Vorsatz, unabhängig von eventuellen Mitursachen. Bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, die Leistung in Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§3. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB-Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes:

1. Sie als Versicherungsnehmer sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
 - a) den Verlust bzw. Diebstahl des Autoschlüssels uns unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen,
 - b) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten,
 - c) jede angeforderte Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, im Rahmen des billigerweise Zumutbaren zu erteilen
 - d) und Originalbelege einzureichen, sofern deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.
2. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche müssen Sie bei Diebstahl unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten. Lassen Sie sich den Schaden von der Dienststelle bescheinigen. Diese Bescheinigung muss uns zusammen mit der Schadenmeldung vorgelegt werden.
3. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB- Santander Mobilität Plus.

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein – Kennzeichenverlustversicherung

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für den Verlust / Diebstahl des Kennzeichens, wenn das am Fahrzeug, dass im Versicherungsschein genannt wird, angebrachte Kennzeichen abhandengekommen ist (normaler Verlust oder infolge von Diebstahl). Die Kosten für den Ersatz eines bzw. beider KFZ-Kennzeichen werden bis zu maximal 150 Euro pro Jahr übernommen.
2. Zusätzlich erhält der Versicherungsnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro zur Deckung zusätzlicher Kosten pro Versicherungsfall.

§2. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB- Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt folgendes:

1. Sie als versicherte Person bzw. als Versicherungsnehmer sind verpflichtet, den Verlust bzw. Diebstahl des Kennzeichens uns unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen
2. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche müssen Sie bei Diebstahl unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten. Lassen Sie sich den Schaden von der Dienststelle bescheinigen. Diese Bescheinigung muss uns zusammen mit der Schadenmeldung vorgelegt werden
3. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB- Santander Mobilität Plus.